

Haltung besonders geschützter Tierarten

Viele wildlebende Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres natürlichen Lebensraumes und durch menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet. Um diese Arten vor der drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegt der Handel mit ihnen bestimmten Einschränkungen und Pflichten.

Verantwortungsvolle Besitzer besonders geschützter Tierarten halten deshalb die gesetzlichen Bestimmungen ein. Insbesondere können sie den rechtmäßigen Besitz der Tiere nachweisen. Informationen zum Umgang mit geschützten Tieren finden Sie in dieser Broschüre. Darüber hinaus gehende Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre untere Landschaftsbehörde.

Herkunftsnachweis

Der Halter eines geschützten Tieres muss der unteren Landschaftsbehörde seine Besitzberechtigung nachweisen. In der Regel geht es dabei um den Nachweis der rechtmäßigen Zucht, Einfuhr oder des so genannten Vorerwerbs (Erwerb vor der Unterschutzstellung einer Art). Wie der Nachweis zu führen ist, hängt vom Schutzstatus der betreffenden Art ab. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Die CITES- oder EG-Bescheinigung

wird benötigt, für Arten, die nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und den entsprechenden EG-Bestimmungen als selten oder vom Aussterben bedroht eingestuft sind. Diese Bescheinigung erlaubt erst eine Vermarktung der Tiere. Dies gilt z. B. für Molukken- und Goffini-Kakadus, Hellrote Aras, Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten und heimische Greifvögel.



Hellroter Ara (*Ara macao*)



Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*)



Grüner Leguan (*Iguana iguana*)



Blaustirnamazone (*Amazona aestiva*)



Beringung



Fotodokumentation (Reptilienpass)



Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)



Gibbon (*Hylobates*)

Die Bescheinigungen für geschützte Tiere müssen beim Verkauf immer im Original vorliegen (gelb, bzw. blau bei Anmeldung vor September 1997). Fotokopien genügen nicht. Diese Regelung gilt auch für gezüchtete Exemplare. Im Falle des Verkaufes sind die Dokumente dem neuen Eigentümer für dessen Nachweiszwecke auszuhändigen. Wenn in den Bescheinigungen keine Beschränkung auf den eingetragenen Inhaber vermerkt ist, dürfen sie zur Vermarktung durch jeden weiteren Tierhalter benutzt werden.

Achtung: Bei Dokumenten, die vor dem 22.09.2001 ausgestellt wurden, muss dies ausdrücklich vermerkt sein. Im Zweifel ist es ratsam, bei der zuständigen Landschaftsbehörde nachzufragen, denn ebenso wie die Vermarktung ohne Dokumente ist auch der Verkauf unter Verwendung ungültiger Bescheinigungen verboten und wird als Straftat geahndet.

Sonstige Nachweise

Für Arten, die nach den EG-Bestimmungen als weniger gefährdet betrachtet werden oder die nur nach deutschem Recht besonders geschützt sind, kann der Nachweis mit jedem sonstigen Beweismittel erbracht werden. Dies betrifft die meisten im Handel anzutreffenden geschützten Tierarten wie z. B. alle Papageienvögel (ausgenommen Wellen- und Nymphensittiche), Beos, zahlreiche Enten- und Fasanenarten, alle Landschildkröten, Riesenschlangen, Chamäleons und Taggeckos, Baum- und Blattsteigerfrösche, einige Arten von Vogelspinnen, Eichhörnchen, alle europäischen Vögel, Reptilien und Amphibien. Wichtig ist, dass die kontrollierende Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen (z.B. schriftliche Bestätigung des Züchters oder Einfuhrgenehmigung) den rechtmäßigen Ursprung der einzelnen Exemplare nachvollziehen kann.

Bei Angaben zu amtlichen Dokumenten müssen Sie neben der Registriernummer auch die ausstellende Behörde benennen.

Ebenfalls sind die vor 1997 ausgestellten (blauen) Cites-Bescheinigungen weiterhin gültig und als Nachweis zu verwenden. In jedem Einzelfall muss die Herkunft der Exemplare bis zu ihrem Ursprung zurück verfolgt werden können.

Kennzeichnungspflicht

Damit ein Nachweis einem bestimmten Tier auch eindeutig zugeordnet werden kann, besteht für viele Arten eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht. Dies betrifft z.B. Affen, Greifvögel, alle europäischen Vogelarten, Madagaskar-Boas, und andere Schlangen, einige Landschildkröten (Wie insbesondere Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten). Zur Kennzeichnung dienen je nach Tierart und in einer bestimmten Rangfolge die Verwendung von geschlossenen und offenen Ringen, Mikrochip-Transpondern oder Fotodokumentation von unveränderlichen Merkmalen.

Für die nach den Artenschutzbestimmungen kennzeichnungspflichtigen Tiere dürfen nur die vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF) und vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) ausgegebenen Ringe und Transponder verwendet werden. Eine eindeutige Zuordnung ist natürlich nur möglich, wenn die Tiere die Kennzeichen auch tragen. Wenn sich Kennzeichen gelöst haben oder aus tiermedizinischen Gründen entfernt werden müssen, informieren Sie bitte die zuständige Landschaftsbehörde.

Ein – und Ausfuhr

Die beschriebenen Nachweispflichten gelten für jedes Inverkehrbringen von Tieren besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten in Deutschland und darüber hinaus innerhalb der gesamten Europäischen Union.

Sollten Exemplare geschützter Arten aus so genannten Drittländern (z.B. Schweiz oder aus osteuropäischen Ländern) direkt nach Deutschland ein- oder dorthin ausgeführt werden, sind insbesondere Genehmigungen erforderlich, die rechtzeitig vor der Ein- oder Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz in Bonn beantragt werden müssen. Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Unterbringung von lebenden Tieren z.B. für die Dauer eines Urlaubes. Handelt es sich um Tiere, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, muss vor der Ausfuhr eine „Vorlagebescheinigung“ bei der örtlich zuständigen Landschaftsbehörde beantragt werden.

Neben den Nachweispflichten müssen aber auch weitere Bestimmungen beachtet werden, z.B.

Meldepflicht

Die Haltung von lebenden Wirbeltieren (d. h., Säugetiere, Reptilien, Vögel, Amphibien und Fische) besonders geschützten Arten ist der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich in einer schriftlichen Bestandsanzeige mitzuteilen. Für bereits bestehende Haltungen holen Sie diese Anzeige bitte nach.

Über alle Zu- und Abgänge ist die zuständige Landschaftsbehörde schriftlich durch Bestandsveränderungsanzeige unverzüglich zu informieren. Die im Rahmen dieser Meldepflicht abgegebenen Anzeigen müssen für jedes Tier detailliert Auskunft geben über Art, Alter, Geschlecht, Herkunft oder Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Darüber hinaus sollten Sie auch die für den Herkunftsnachweis erforderlichen Unterlagen beifügen.

Diese Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde besteht auch bzgl. des Verkaufes oder sonstiger Abgabe.

Auch die Verlegung des regelmäßigen Standorts geschützter Wirbeltiere etwa infolge eines Wohnungs-wechsels oder als längerfristige anderweitige Unterbringung z.B. zu Pflege- oder Zuchtzwecken, ist anzeigepflichtig. Dies gilt im Falle eines Besitzerwechsels sowohl für den Vorbesitzer als auch für den Erwerber. Es genügt nicht, wenn nur einer von beiden eine Anzeige abgibt. Für den Fall, dass Tiere entwichen oder verstorben sind, sind zusammen mit der Abgangsanzeige alle vorliegenden nun gegenstandslos gewordenen Dokumente an die Landschaftsbehörde abzugeben.

Ausnahmen bestehen für einige leicht nachzüchtbare Arten: Rosen-, Pfirsich- und Schwarzköpfchen, Kapuzenzeisig, Rosellasittich, Goldfasan, Moorente, Kleiner und Großer Alexandersittich, Rotwangenschmuckschildkröte, u. a. unterliegen nicht der Meldepflicht.

Regelungen auch für tote Tiere, Teile und Erzeugnisse

Geschützt werden nach den Regelungen des Artenschutzrechts neben lebenden Tieren auch tote Tiere, ihre Teile und aus ihnen hergestellte Erzeugnisse. Seien Sie deshalb vorsichtig bei der Einfuhr von Souvenirs.

Hierzu zählen z. B. Felle und Häute von Wölfen, Bären, Großkatzen, Elefanten, Krokodilen, Riesenschlangen sowie hieraus hergestellte Decken, Teppiche, Kleidungsstücke (Mäntel, Schuhe), Kleidungszubehör (Gürtel, Armbänder), Schmuckstücke, Handtaschen oder ähnliche Behältnisse, des weiteren Stoßzähne von Elefanten und hieraus hergestellte Elfenbeinprodukte, ferner auch Schildpattprodukte, Schildkrötensuppe, Kaviar, präparierte oder ausgestopfte Tiere, u.v.m.



Großkatzenfelle



Reptilientaschen

Auch für diese Artikel und Produkte gelten die Nachweispflichten und bei der Vermarktung – je nach Tierart – auch die Dokumentenpflicht. Anders als lebende Tiere unterliegen sie allerdings nicht der Meldepflicht. In gleicher Weise gilt dies auch für Pflanzen von besonders geschützten Arten (Kakteen, Orchideen, u.v.a.).

Weitere Bestimmungen

Gesetzliche Regelungen, die z.B. das Jagdrecht, das Tierschutz- oder das Tierseuchenrecht betreffen, bleiben von den Artenschutzvorschriften unberührt. Im Einzelfall sind auch sie zu berücksichtigen.

Veränderliche Rechtslage

Die Darstellungen und Beispiele beruhen auf der Rechtslage vom September 2003. Mögliche Änderungen der Vorschriften oder des Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten, aber auch die Umstände des Erwerbs und der Haltung von Exemplaren geschützter Arten können in jedem Einzelfall eine neue oder weitergehende individuelle Bewertung durch die zuständigen Landschaftsbehörden erfordern.

Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Artenschutzbestimmungen sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Landschaftsbehörden zuständig.

Wichtige Adressen:

Stadt Herne

Fachbereich Umwelt

Untere Landschaftsbehörde

Bahnhofstr. 120 • 44621 Herne

Tel.: 02323-16-2763

Fax: 02323-16-2902

e-mail: umweltamt@herne.de

Bundesamt für Naturschutz

Mallwitzstr. 1-3 • 53177 Bonn

Tel.: 0228-8491-0

Fax: 0228-8491-200

e-mail: pbbox-bfn@bfn.de

Internet: www.bfn.de

www.wisia.de

Artenschutz-Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz

Veröffentlichung der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten mit Suchfunktion

Bundesverband für fachgerechten

Natur- und Artenschutz (BNA)

Postfach 1110 • 76707 Hambrücken

Tel.: 07255-2800

Fax: 07255-8355

e-mail: gs@bna-ev.de

Internet: www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)

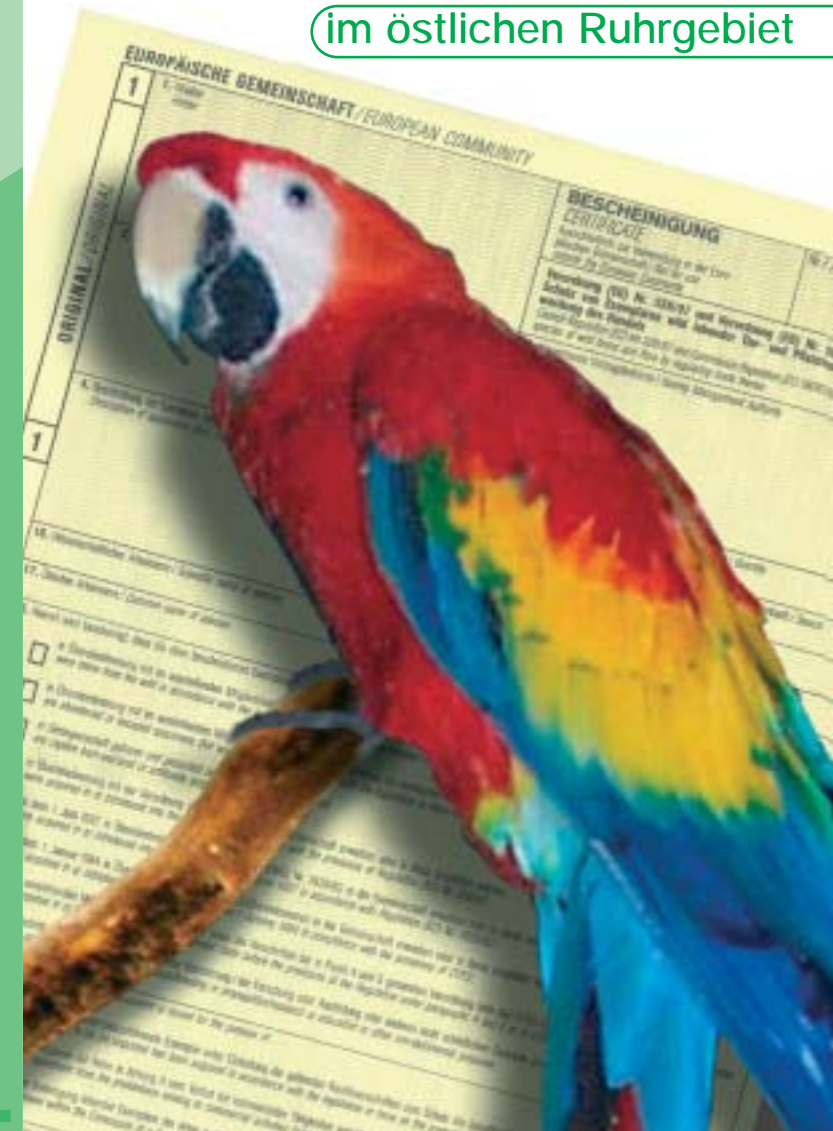
Postfach 1420 • 63204 Langen

Tel.: 06103-9107-0

Fax: 06103-910733

e-mail: info@zzf.de

Internet: www.zzf.de



Artenschutz

im östlichen Ruhrgebiet

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Landschaftsbehörde

Eine gemeinsame Information der Städte und Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörden zur Durchführung der Artenschutzvorschriften bei der Haltung geschützter Tierarten

Stand 08.2004 • Änderungen vorbehalten